

Arbeitsmarktservice  
Österreich  
Der Vorstand

**An das BMF**  
**Per e-mail**  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

**und an**

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 21. September 2010

**Betrifft: GZ. BMF-010000/0029-VI/A/2010**

**Stellungnahme des Arbeitsmarktservice Österreich zum Entwurf des Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)**

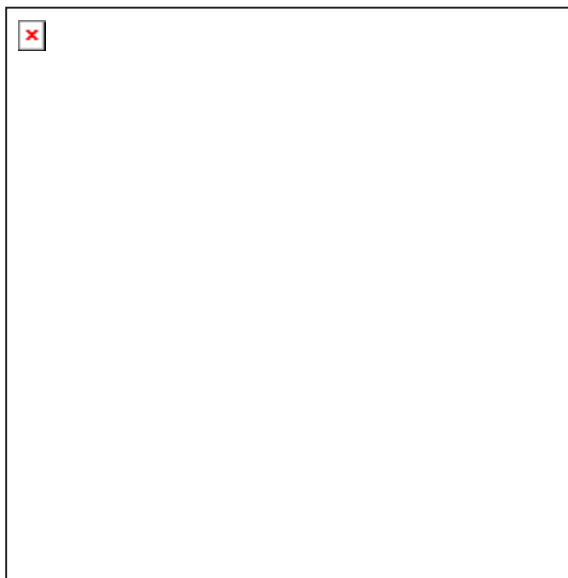
Das Arbeitsmarktservice Österreich nimmt den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis und erlaubt sich wie folgt dazu Stellung zu nehmen:

Im Hinblick auf die Sozialversicherungsleistungen (§ 8, § 9) wird klar im § 15 geregelt, dass die BRZ-Abfragen über die Datenbank des Arbeitsmarktservice, die bereits im BRZ zur Verfügung stehen, abgefragt werden und auch keine gesonderte Mitteilung gem. § 19 (2) erfolgen muss.

Alle **personenbezogenen Versicherungsleistungen der passiven Arbeitsmarktpolitik** stehen damit prinzipiell dem BRZ ab sofort zur Verfügung. Entsprechende Abfrageschnittstellen könnten entwickelt werden.

Bundesgeschäftsstelle  
A-1203 Wien, PF 64, Treustraße 35-43  
Telefon (+43 1) 33178-0, Telefax (+43 1) 33178-DW  
E-Mail [ams.oesterreich@001.ams.or.at](mailto:ams.oesterreich@001.ams.or.at)  
Bankverbindung: BLZ 60000, PSK 06 000 839  
IBAN AT39 60000 00006000839, BIC OPSKATWW  
UID Nr. ATU38908009, DVR 0783307, DVR 0783293

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



Das Arbeitsmarktservice erlaubt sich jedoch darauf hinzuweisen, dass für den Bereich der **aktiven Arbeitsmarktpolitik** (Arbeitsmarktförderung) eine unklare Regelung im Entwurf zu finden ist.

Nach Ansicht des Arbeitsmarktservice können viele Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung gemäß AMSG 1994 als Sachleistung gem. § 14 (1) Z.1 gesehen werden und sind wahrscheinlich nicht unter den Förderbegriff gem. § 11 zu subsumieren. („Zahlungen aus öffentlichen Mitteln für Geldzuwendungen (...) ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.“).

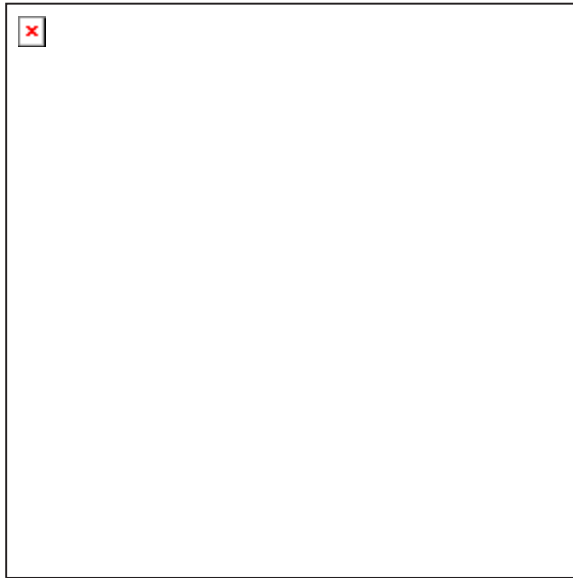
Leistungen der Arbeitsmarktförderung verfolgen in letzter Konsequenz immer das Ziel, Arbeitsuchenden und Arbeitslosen die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern bzw. überhaupt zu ermöglichen, wobei oft nicht direkt Förderungen an individuelle Arbeitslose ausbezahlt werden. Stattdessen werden an „zwischengeschaltete Leistungserbringer“ (Schulungsträger, Beschäftigungsprojekte, Beratungseinrichtungen, Betriebe, etc.) in Form von (Werk-, Dienstleistungs-, Förder-)Verträgen Zahlungen geleistet, denen eine angemessene geldwerte Gegenleistung gegenübersteht.

Bekanntlich werden die meisten Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung im Bereich der Qualifizierung bereits über Wettbewerbs- und Ausschreibungsverfahren abgewickelt.

Im gegenständlichen Entwurf werden alle Sachleistungen jedoch nur pauschal erfasst und anonymisiert durch die Zahl der Leistungsempfänger dividiert. Eine Information, die sowohl im Arbeitsmarktservice als auch bei allen anderen InteressentInnen keinen Neuigkeitswert hat, bereits jetzt zur Verfügung steht und eigentlich eine sehr eingeschränkte – ja in vielen Fällen schlichtweg falsche Aussagekraft hat. Zudem besteht keine Möglichkeit einer individualisierten Portalabfrage.

Bezweckt der Gesetzgeber jedoch, dass auch Zahlungen aus der Arbeitsmarktförderung – analog zu den Versicherungsleistungen - unmittelbar personenbezogen zugeordnet werden sollen, dann wäre dies explizit im § 11 anzuführen oder in einer Verordnung gem. § 22 klar zu regeln.

Das Arbeitsmarktservice wäre jedenfalls auf Grund seiner elaborierten IT-Applikationen in der Arbeitsmarktförderung und entsprechenden Auswertungsmöglichkeiten theoretisch in der Lage, personenbezogene Kosten z. B. pro „Fördertag“ zu ermitteln.



Im Vorfeld dazu sind jedoch noch umfangreiche inhaltliche Klärungen vorzunehmen, welche Daten überhaupt für die Transparenzdatenbank gewünscht sind, welche Schnittstellen dazu notwendig sind und – die wichtigste inhaltliche Klärung – welche Förderungen personenbezogen zuzuordnen sind.

Der vorliegende Entwurf sieht im § 3 weiters vor, dass es BürgerInnen ermöglicht werden soll, zur Vereinfachung von Behördenwegen einen elektronisch versendbaren Auszug aus allen oder aus Teilen ihrer Daten über eine Portallösung im Internet anzufertigen.

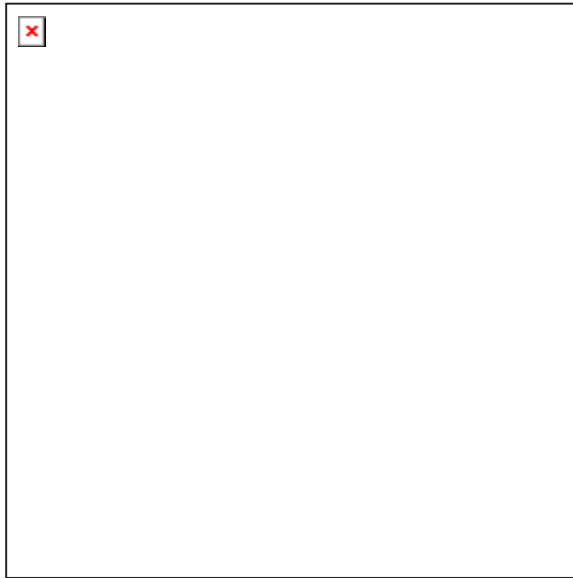
Um diesen Nutzen der Transparenzdatenbank, die es so ermöglicht, Nachweiserfordernisse unkompliziert zu erfüllen, allen BürgerInnen zugänglich zu machen, wird seitens des AMS vorgeschlagen, die in Behördenverfahren personenbezogen nachzuweisenden Daten über entsprechende Abfrageberechtigungen auch direkt für die Abfrage von Behörden zugänglich zu machen. Dadurch hätten auch Personen ohne entsprechenden Internetzugang die Möglichkeit – wie insbesondere Ältere und Behinderte - von der Errichtung der Datenbank zu profitieren.

Die entsprechenden Abfragemöglichkeiten wären dabei selbstverständlich mit den entsprechend gebotenen datenschutzrechtlichen Auflagen zu versehen bzw. von vornherein entsprechend einzuschränken - z.B. in der Form, dass von bestimmten Behörden jeweils nur diejenigen Transferleistungen abgefragt werden können, die in ihrem Bereich relevant und gesetzlich legitimiert sind.

Abgesehen davon kann diese Abfragemöglichkeit dazu dienen, das Auftreten von Doppelgleisigkeiten von Leistungen zu erkennen und in Folge vermeiden zu können.

Aus den weiter oben genannten Gründen kann zum jetzigen Zeitpunkt wenig zu den beim AMS anfallenden Kosten gesagt werden. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Kosten für die Bereitstellung der Daten, über die das BRZ bereits verfügt (Leistungen der Arbeitslosenversicherung, Beihilfen an Personen), die Republik, namentlich das Finanzressort trägt. Extra Kosten für das AMS fallen nur an, soweit – wie oben diskutiert – Daten über Trägerförderungen in der Arbeitsmarktförderung bereit zu stellen sind. Wegen der dargestellten Unklarheiten kann jedoch noch keine plausible Kostenschätzung abgegeben werden.

Hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung geht das Arbeitsmarktservice vorbehaltlich einer grundlegenden Analyse zur detaillierten Klärung der Anforderungen davon aus, dass die



Umsetzung bis zur Bereitstellung der Daten bzw. der Abfragemöglichkeiten mindestens ein Jahr in Anspruch nehmen wird. Das gilt zumindest soweit Daten über Leistungen der Arbeitslosenversicherung hinaus verfügbar sein sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Buchinger e.h.  
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Johannes Kopf e.h.  
Mitglied des Vorstandes